

**VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN, 10. Sept. 1992  
JUSTIZPALAST

DER PRÄSIDENT

An das  
Präsidium des Nationalrates

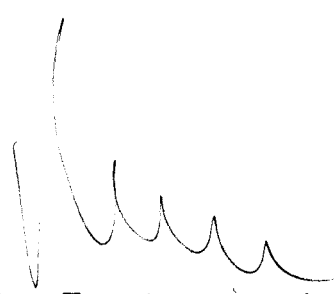
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

84-GE/10.92
11. SEP. 1992
M. P. E. Z. f. a. g. e.

Dr. Atzwanger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

  
(Dr. Ernst Markel)

25 Anlagen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird

STELLUNGNAHME  
=====

1) Die vorgeschlagene Ergänzung des nunmehrigen § 27 VwGG durch die Anfügung eines Satzes an den vorgesehenen Abs.1 dieser Bestimmung ist aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen rechtspolitisch sinnvoll und sachgerecht.

Diese Novellierung sollte aber zum Anlaß von Überlegungen genommen werden, ob nicht generell von der für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde ausreichenden Prozeßvoraussetzung bloß objektiver Säumnis der betroffenen Verwaltungsbehörde abgegangen werden sollte. Wie sich aus § 55 Abs.2 und 3 VwGG ergibt, ist es für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde - anders als für die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nach § 73 Abs.2 AVG, die das ausschließliche Verschulden der säumigen Behörde zur Voraussetzung hat, ohne Belang, ob die Verzögerung auf ein Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen oder von dieser auch nur verursacht ist oder nicht. Daher kann die Behörde auch durch den Nachweis zureichender Gründe für die Nichterledigung eines Parteibegehrens (wie etwa der fehlenden, vom Gesetz aber gebotenen Zustimmung einer anderen Zentralstelle oder des Verhaltens des Beschwerdeführers, das die Erlassung des säumigen Bescheides innerhalb der gebotenen Frist unmöglich machte) die Unzulässigkeit der Säumnisbeschwerde nicht bewirken (vgl. Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 75). Diese Regelung steht im Widerspruch zum eigentlichen Zweck des Rechts-

behelfs der Säumnisbeschwerde, Abhilfe gegen eine "Verletzung der Entscheidungspflicht", der belangten Behörde, also gegen die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde, die ihre Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides (in einer ihr zurechenbaren Weise) mißachtet, zu ermöglichen. Wie die Erfahrung zeigt, handelt es sich hierbei nicht um ein bloß theoretisches Problem; es wird vielmehr häufig von der rechtlich eingeräumten Möglichkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde bei bloß objektiver, der belangten Behörde nicht zurechenbarer Säumnis Gebrauch gemacht.

2) Hingegen ist die Ergänzung des § 27 VwGG durch den vorgeschlagenen Absatz 2 in dieser Form abzulehnen. Schon bisher sind nämlich einerseits nach § 73 Abs.1 AVG die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen "ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen" den Bescheid zu erlassen, und sehen andererseits verschiedene Verwaltungsvorschriften kürzere Maximalentscheidungsfristen vor (vgl. Ringhofer, MGA 5/I, Anm.2 zu § 73 AVG), ohne daß dies Einfluß auf die Sechsmonatsfrist des § 27 VwGG hat. Dies ist jedenfalls solange sachgerecht, als die schon angesprochene Prozeßvoraussetzung bloß objektiver Säumnis zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde genügt. Die vorgeschlagene Ausnahme von der Sechsmonatsfrist ist demnach nur dann vertretbar, wenn entweder generell oder doch im Rahmen dieser Ausnahme von der eben genannten Prozeßvoraussetzung abgegangen wird.

Wien, 10. Sept. 1992